

Zahnarzt und Hausbesuch

Fragestellung:

Wann, wenn und in welchem Umfang hat der Zahnarzt Hausbesuche abzuhalten?

1. Berufsrechtliche Regelungen:

Gemäß § 9 Abs. 1 Berufsordnung der LZK Baden-Württemberg ist die Berufsausübung des selbständigen Zahnarztes an einen Praxissitz gebunden. Eine Regelung zu Hausbesuchen enthält die Berufsordnung nicht. Somit verbleibt diesbezüglich die allgemeine Behandlungspflicht, die ihre Grenze in § 2 Abs. 5 Berufsordnung findet. Danach kann der Zahnarzt eine Behandlung ablehnen, wenn:

- eine Behandlung nicht gewissenhaft und sachgerecht durchgeführt oder
- die Behandlung ihm nach pflichtgemäßer Interessenabwägung nicht zugemutet werden kann oder
- er der Überzeugung ist, dass das notwendige Vertrauensverhältnis zwischen ihm und dem Patienten nicht besteht.

Eine gewissenhafte und sachgerechte Durchführung der Behandlung ist in der Regel nicht möglich, wenn vor Ort keine Voraussetzungen gegeben sind, die den gesetzlichen Anforderungen an Infektionsschutz und Hygiene genügen.

Für Notfälle gelten diese Beschränkungsmöglichkeiten selbstverständlich nicht. Dort besteht immer eine Behandlungspflicht. Soweit diese vor Ort nicht sachgerecht durchführbar ist, muss ein Notfalltransport in die nächste Klinik oder Praxis organisiert werden.

2. Vertragszahnärztliche Regelungen

In § 7 BMV-Z findet sich eine Regelung zu Besuchsbehandlungen. Nach § 7 Abs. 2 kann der Vertragszahnarzt Besuche außerhalb seines üblichen Praxisbereiches ablehnen, es sei denn:

- dass es sich um einen dringenden Fall handelt und
- ein Vertragszahnarzt, in dessen Praxisbereich die Wohnung des Kranken liegt, nicht zu erreichen ist.

Ein Anspruch des Patienten auf Besuchsbehandlungen gibt es nach § 7 Abs. 3 BMV-Z nur, wenn ihm das Aufsuchen des Zahnarztes in dessen Praxisräumen nicht möglich oder zumutbar ist.

Somit ist vertragszahnärztlich festgelegt, dass sich eine Besuchsbehandlung grundsätzlich nur auf das Einzugsgebiet der Praxis beschränkt und nur dann vom Zahnarzt durchzuführen ist, wenn dem Patienten das Aufsuchen der Praxis nicht mehr möglich oder zumutbar ist.

3. Rechtsprechung

Der Bundesgerichtshof hat sich in einem Urteil vom 20.02.1979, Az. VI ZR 48/78, mit der Pflicht eines Arztes zu einem Krankenbesuch bei einem in seiner Behandlung befindlichen

Patienten auseinandergesetzt. In dem der Entscheidung zugrundeliegendem Fall hatte sich die Ehefrau eines Patienten an den Arzt gewandt und geschildert, dass dieser unter Fieber, Schweißausbrüchen und Schüttelfrost leide. Der Arzt hat daraufhin angeboten ein Rezept auszustellen, welches die Ehefrau in der Praxis abholen könne. Eine Besserung trat danach nicht ein. Der Patient verstarb an einer Lungenentzündung.

Das Gericht hat in dem Urteil festgestellt, dass es zur Aufgabe eines Arztes gehöre, sich von den Leiden eines Patienten ein eigenes Bild zu machen und er nicht ungeprüft Angaben Dritter übernehmen darf. Wichtige Befunde müssen vom Arzt selbst erhoben werden. Wenn es sich um eine offensichtlich schwere Erkrankung handelt, ist auch ein Hausbesuch vom Arzt durchzuführen. Dieser Verpflichtung kann sich der Arzt nur entziehen, wenn schwerwiegende Gründe (z. B. Behandlung anderer Patienten) ihn daran hindern und er für anderweitige Hilfe sorgt. Solange er nicht für anderweitige Betreuung des Patienten Sorge trägt, bleibt seine Garantenstellung aus der Übernahme der Behandlung bestehen.

Ein weiterer Fall wurde vom Landessozialgericht Berlin-Brandenburg mit Urteil vom 21.11.2011, Az. L 24 KA 76-08, entschieden. In diesem Fall war ein niedergelassener Chirurg zum Bereitschaftsdienst eingeteilt. Während seines Dienstes erhielt er einen Anruf aus einem Seniorenheim, das ärztliche Hilfe für eine Heimbewohnerin erbat. Ein von der den Anruf entgegennehmenden Sprechstundenhilfe zugesagter Hausbesuch fand nicht statt.

Das Gericht sah in der Unterlassung des Hausbesuches einen Verstoß gegen vertragsärztliche Pflichten und bestätigte die bereits durch die Vorinstanz gegen den Arzt verhängte Geldbuße. Aufgrund der Immobilität der Heimbewohnerin war die unabdingbar notwendige körperliche Untersuchung nur im Rahmen eines Hausbesuches möglich. Es waren auch keine Hinderungsgründe vom Arzt vorgebracht. Es wurden vom Arzt während seines Bereitschaftsdienst insgesamt nur sechs Patienten behandelt. Das Seniorenheim befand sich außerdem weniger als 2 km von seiner Praxis entfernt.

Die Entscheidungen korrespondieren somit weitestgehend mit dem in § 7 BMV-Z festgelegten Grundsätzen für die Durchführung eines Hausbesuches. Zu berücksichtigen ist jedoch, dass es sich bei den Entscheidungen jeweils um Einzelfallentscheidungen aus dem ärztlichen und nicht dem zahnärztlichen Bereich handelt. Sie sollen im Ergebnis nur den praktischen Umgang und die Bewertungskriterien der Gerichte mit dieser Problematik verdeutlichen.

LZK-Geschäftsstelle
02/2014